



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 150.044 - 2a/62 *R*

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 21. Dezember 1961 über die Einhebung einer Landesumlage.

Zu Zl. 49 ex 1961
vom 21. Dezember 1961.



An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich,

W i e n

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, daß gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 21. Dezember 1961 über die Einhebung einer Landesumlage kein Einspruch gemäß Artikel 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 erhoben wird. Im Zusammenhang mit § 3 Z. 3 des Gesetzesbeschlusses darf allerdings außerhalb eines Einspruches auf den unberücksichtigt gebliebenen Umstand hingewiesen werden, daß die zitierte Bestimmung des § 31 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl.Nr. 149, zufolge des unter BGBl.Nr. 281/1961 kundgemachten Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 14. Oktober 1961, G 3/60, G 1/61, nicht mehr dem Rechtsbestand angehört.

9. Jänner 1962

Für den Bundeskanzler:
L o e b e n s t e i n

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Walster